

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : IG DHS

Adresse : Geschäftsstelle, Postfach 5815, 3001 Bern

Kontaktperson : Patrick Marty, Geschäftsführer

Telefon : +41 31 313 33 35

E-Mail : info@igdhs.ch

Datum : 04. April 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)	4
Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen	17
Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	18
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	20
Erläuternder Bericht Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	21

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
IG DHS	<u>Vorbemerkung zu den Anträgen im Gesetzestext:</u> Wir verweisen an dieser Stelle auf unser Begleitschreiben zur vorliegenden Stellungnahme.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
IG DHS	VE-DSG	2	2		<p>Antrag:</p> <p>Die Nichtanwendbarkeit des DSG auf hängige Verfahren gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c DSG fehlt und ist ins neue Recht zu übernehmen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Es kann nicht angehen, dass die gegnerische Partei während hängiger Verfahren Auskunftsbegehren stellen kann. Dies hätte zur Folge, dass die so zur Auskunft verpflichtete Partei sich selbst belasten müsste (Verstoss gegen den nemo tenetur-Grundsatz).</p>
IG DHS	VE-DSG	3		f	<p>Antrag:</p> <p><i>Profiling: jede automatisierte Auswertung von Daten-oder Personendaten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität;</i></p> <p>Begründung:</p> <p>Die Definition von Profiling geht über das EU-Recht hinaus und soll jener der DSGVO angeglichen werden. Die Formulierung "um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen" muss in der Folge-Regulierung eng eingegrenzt und sinnvoll konkretisiert werden.</p>
IG DHS	VE-DSG	4	3		<p>Antrag:</p> <p><i>Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person klar erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass dies mit dem Zweck zu vereinbaren ist.</i></p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					<p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Begriff "klar" ist zu streichen, da er ambivalent ist Die Interpretationshoheit des Verwendungszwecks muss beim Verantwortlichen liegen und darf nicht von vornherein durch das Gesetz zu eng abgesteckt sein</p>
IG DHS	VE-DSG	4	5		<p><u>Antrag:</u></p> <p>Bestimmung ersatzlos streichen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Es ist nicht im Interesse eines Unternehmens, veraltete oder falsche Daten zu bearbeiten, da dies das Ergebnis der Bearbeitung verfälschen oder gar unbrauchbar machen kann. Es besteht bereits ein konkreter betriebswirtschaftlicher Anreiz, möglichst wahrheitsgetreue Daten zu verwenden, so dass eine gesetzliche Bestimmung hierzu redundant wäre.</p>
IG DHS	VE-DSG	4	6		<p><u>Antrag 1:</u> <i>Ist für die Bearbeitung die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig und eindeutig erfolgt. Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.</i></p> <p><u>Begründung 1:</u></p> <p>Das Erfordernis der Einwilligung geht über die EU-Regelung hinaus und ist deshalb zu streichen.</p> <p><u>Antrag 2:</u></p> <p>Die Einholung der Einwilligung muss einmalig und in allgemeiner Weise möglich sein (z.B. durch Ankreuzen eines Feldes, gem. Hinweis im Erläuternden Bericht), mindestens solange die gleiche Datengrundlage für die Bearbeitung verwendet wird. Dies ist auf Verordnungsebene zu gewährleisten.</p> <p><u>Begründung 2:</u></p> <p>Das häufigere Einholen einer Einwilligung (besonders einer ausdrücklichen) ist für die betroffenen Unternehmen sehr aufwändig und verbessert die Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten nicht.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					Zudem ist die Massnahme besonderes kostenintensiv für Angebote, die nicht rein Web-basiert sind (z.B. Ist das Einholen der Einwilligung zu einer AGB-Änderung bei einer Kundenkarte massiv teurer als bei einer Suchmaschine oder einem Social-Media-Account). Dies ist diskriminierend für einzelne Wirtschaftszweige.
IG DHS	VE-DSG	5	5		<p>Antrag:</p> <p><i>Der Beauftragte teilt dem Verantwortlichen oder dem Auftragsbearbeiter spätestens dreissig Tage sechs Monate nach Erhalt der vollständigen Unterlagen mit, ob die standardisierten Garantien nach Absatz 3 Buchstabe c Ziffer 1 oder die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften nach Absatz 3 Buchstabe d Ziffer 1 genehmigt sind oder nicht.</i></p> <p>Begründung:</p> <p>Die Frist von sechs Monaten, die zudem durch die Nachforderung von Informationen durch den Beauftragten beliebig verlängerbar ist, macht ein Genehmigungsverfahren nicht sinnvoll umsetzbar und führt zu unzumutbaren Verzögerungen bei Auslandstransfers. Eine Frist von dreissig Tagen (wie bisher) genügt.</p>
IG DHS	VE-DSG	5	6		<p>Antrag:</p> <p>Bestimmung ersatzlos streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Pflicht zur Information des Beauftragten geht über die Anforderungen der EU-Gesetzgebung (DSGVO) hinaus und wird deshalb abgelehnt. Sie bedeutet eine nicht akzeptable Mehrbelastung für alle Unternehmen und generiert zudem eine für den Beauftragten (zeitlich und inhaltlich) nicht sinnvoll zu bewältigende Informationsflut – ohne dass dabei ein Mehrwert für den Datenschutz geschaffen wird.</p>
IG DHS	VE-DSG	6	1	a	<p>Antrag:</p> <p><i>In Abweichung von Artikel 5 Absätze 1 bis 3 dürfen ausnahmsweise Personendaten ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn:</i></p> <p><i>a. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;</i></p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					<p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Einzelfallbetrachtung führt in der Praxis zu Unklarheiten da meistens die Einwilligung für einen Zweck eingeholt wird und nicht für eine einzelne Übermittlung von Personendaten. Wenn also ein Unternehmen Daten ins Ausland bekannt gibt, soll es hierfür im Voraus und in allgemeiner Weise die Einwilligung einholen können (vgl. Antrag zu Art. 4, Abs. 6)</p>
IG DHS	VE-DSG	6	2		<p><u>Antrag:</u></p> <p>Bestimmung ersatzlos streichen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Meldepflicht von Datentransfers geht zu weit und ist nicht sinnvoll. Es kann nicht sein, dass der Beauftragte über solche Geschäftsgeheimnisse, welche wohl nicht einmal datenschutzrelevant sind, informiert werden muss. Es wird zudem kaum über die Kapazitäten verfügen um die Meldungen zielführend zu verarbeiten. Zudem ist eine solche Bestimmung im EU-Recht (DSGVO) nicht vorgesehen. Entgegen den Ausführungen im Erläuternden Bericht (S. 51/52) wird dies auch vom Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 nicht zwingend verlangt.</p>
IG DHS	VE-DSG	7	2		<p><u>Bemerkung:</u></p> <p>Bei der Präzisierung durch den Bundesrat muss die Rechtssicherheit für den Verantwortlichen bewahrt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Auftragsbearbeiter sich nicht hinter seinem Auftraggeber verstecken kann.</p> <p><u>Antrag:</u></p> <p><i>Der Verantwortliche muss sich insbesondere vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit und die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten. Der Bundesrat präzisiert die weiteren Pflichten des Auftragsbearbeiters.</i></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Es ist unklar, um welche Rechte es hier geht und welche Pflichten dem Auftragsbearbeiter übertragen</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					werden sollen. Es ist völlig unrealistisch und unverhältnismässig, wenn der Auftragsbearbeiter sämtliche Rechte der betroffenen Person gewährleisten muss.
IG DHS	VE-DSG	8	1-2		<p>Bemerkung:</p> <p>Die IG DHS begrüsst es, dass gemäss VE-DSG mittels Empfehlungen der guten Praxis eine verstärkte Selbstregulierung stattfinden soll. Die konkret vorgeschlagene Bestimmung läuft diesem Zweck jedoch gerade zuwider. Es kann nicht angehen, dass dem Beauftragten ein Genehmigungsvorbehalt zukommt – sonst handelt es sich letztlich um eine einseitige Auslegung des DSG durch den Beauftragten. Damit die Konkretisierung der datenschutzrechtlichen Pflichten sich als praxistauglich erweist, müssen Formulierungsvorschläge von den betroffenen Unternehmen und Branchen selbst erarbeitet werden. Soll der Ansatz der Selbstregulierung konsequent umgesetzt werden, muss die Initiative für Empfehlungen der guten Praxis daher von den interessierten Kreisen (Unternehmen und Branchen) selbst ausgehen. In anderen Rechtsgebieten haben sich Branchenvereinbarungen auf freiwilliger Basis als zielführend erwiesen (vgl. etwa die Branchenvereinbarung Plastiksäcke). Die Bestimmung ist dahingehend anzupassen, dass Unternehmen und Branchen das Recht haben, selbständig Branchenvereinbarungen auszuarbeiten. Statt einem Genehmigungsvorbehalt kommt dem Beauftragten ein Mitwirkungsrecht zu.</p>
IG DHS	VE-DSG	9			<p>Antrag:</p> <p>Die Empfehlungen sollen lediglich die Vermutung begründen, dass das Gesetz eingehalten wird (keine Fiktion).</p> <p>Begründung:</p> <p>Eine Fiktion, welche von der Einhaltung der Empfehlungen auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften schliesst, ist nicht zielführend und wäre rechtsstaatlich problematisch. Es sind Konstellationen denkbar, die von den Empfehlungen nur unvollständig oder unzureichend geregelt sind. Die Fiktion ist auf eine Vermutung der Richtigkeit zu reduzieren. Diese muss ebenfalls für den Auftragsdatenbearbeiter gelten.</p>
IG DHS	VE-DSG	13			<p>Bemerkung:</p> <p>Aus der vorgeschlagenen Formulierung von Art. 13 VE-DSG geht zu wenig eindeutig hervor, welche Be-</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					<p>schaffungsvorgänge von der Informationspflicht betroffen sind. In der Botschaft ist klar festzuhalten, dass nicht jede einzelne Datenbeschaffung eine Informationspflicht auslösen kann. Insbesondere dürfen die in Art. 13 Abs. 2 lit. b VE-DSG genannten Kategorien von Personendaten nicht zu eng gefasst werden.</p>
IG DHS	VE-DSG	13	1		<p>Antrag:</p> <p><i>Der Verantwortliche informiert die betroffene Person über die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.</i></p> <p>Begründung:</p> <p>Die Gesetzesformulierung gemäss Vernehmlassungsvorlage hätte zur Folge, dass KundInnen regelrecht mit Informationen überflutet würden. Eine Informationspflicht ist daher nur bei der Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten angezeigt.</p>
IG DHS	VE-DSG	13	3		<p>Antrag:</p> <p><i>Werden Personendaten Dritten für deren eigene Verwendung bekanntgegeben, so teilt er der betroffenen Person zudem die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger mit.</i></p> <p>Begründung:</p> <p>Die Weitergabe von Personendaten an Dritte im Rahmen von Art. 7 VE-DSG soll, wie im geltenden Recht (Art. 10a DSG), nicht der Informationspflicht unterliegen. Andernfalls müsste der Verantwortliche über den Beizug sämtlicher Hilfspersonen informieren.</p>
IG DHS	VE-DSG	13	4		<p>Antrag:</p> <p>Bestimmung ersatzlos streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Bekanntgabe der Identität des Auftragsbearbeiters stellt gegenüber dem EU-Recht eine Besonderheit</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					dar und wird deshalb von der IG DHS abgelehnt (Swiss Finish).
IG DHS	VE-DSG	14	4	a	<p>Antrag:</p> <p><i>Darüber hinaus ist es möglich, die Übermittlung von Informationen einzuschränken, aufzuschieben oder darauf zu verzichten:</i></p> <p><i>a. wenn es sich beim Verantwortlichen um eine private Person handelt, falls überwiegende Interessen des Verantwortlichen dies erfordern und er die Personendaten nicht konzernfremden Dritten bekannt gibt;</i></p> <p>Begründung:</p> <p>Die Berufung auf ein überwiegendes privates Interesse muss bei der Datenweitergabe unter Konzerngesellschaften möglich sein, ansonsten mit einem enormen administrativen Mehraufwand zu rechnen wäre, der nicht zur Transparenz beiträgt.</p>
IG DHS	VE-DSG	15	1		<p>Antrag:</p> <p><i>Der Verantwortliche informiert die betroffene Person, wenn eine Entscheidung erfolgt, die ausschliesslich auf einer automatisierten Datenbearbeitung beruht, und diese rechtliche Wirkungen oder erhebliche Auswirkungen auf die betroffene Person hat.</i></p> <p>Begründung:</p> <p>Die Voraussetzung für eine Information soll sich auf erhebliche Auswirkungen beschränken, so wie dies in der EU auch der Fall ist. Die Bedeutung von automatisierten Einzelentscheidungen wird in Zukunft weiter zunehmen. Es darf diesbezüglich keine gesetzlichen Vorschriften geben, welche die Kosten aller automatisierten Vorgänge schon im Voraus stark erhöhen. Unternehmen, die automatische Bearbeitungsvorgänge implementieren, müssen die Sicherheit haben, dass die entsprechende persönliche Auskunftspflicht nicht in jedem Bagatell-Fall erfüllt werden muss, sondern nur wenn dies tatsächlich dem Datenschutz dient. In diesem Sinne ist der Begriff "rechtliche Auswirkungen" zu streichen.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

IG DHS	VE-DSG	15	2		<p>Antrag: Bestimmung ersatzlos streichen.</p> <p>Begründung: Es ist zu befürchten, dass ein Recht zur "Äusserung" faktisch zu einer Begründungspflicht führt und damit Vertragsfreiheit einschränkt. Das ist ein Anliegen des Konsumentenschutzes, das nicht ins Datenschutzrecht gehört.</p>
IG DHS	VE-DSG	16	1		<p>Antrag: <i>Führt die vorgesehene Datenbearbeitung voraussichtlich zu einem hohen erhöhten Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person, so muss der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter vorgängig eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchführen.</i></p> <p>Begründung: Wie auch im EU-Recht, soll die Folgeabschätzung nur bei einem hohen Risiko notwendig werden. Auch ist der Verweis auf die Grundrechte zu entfernen – Es ist (wie gemäss geltendem Recht) nicht die Aufgabe eines privaten Verantwortlichen, die Grundrechte betroffener Personen zu schützen, sofern diese Grundrechte nicht in einzelnen Anforderungen des DSG Ausdruck gefunden haben.</p> <p>Die IGHDS investiert bereits heute viel in den Datenschutz – dies wurde seitens des Beauftragten mehrfach gewürdigt. Trotz diesen guten Voraussetzungen hätte die vorgesehene Vorschrift der Datenschutz-Folgeabschätzung erhebliche Kosten-Auswirkungen, sofern die genannte Einschränkung nicht erfolgt. Die Datenschutzfolgeabschätzung darf (dem EU-Recht entsprechend!) nicht mehr als ein zeitlich vorgelagertes Datenbearbeitungsreglement sein.</p>
IG DHS	VE-DSG	16	3-4		<p>Antrag: Beide Bestimmungen ersatzlos streichen.</p> <p>Begründung:</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					Beide Bestimmungen gehen über die Regelungen des EU-Rechts hinaus und führen zu einem hohen Mehraufwand mit geringem Zusatznutzen für die Konsumentinnen und Konsumenten. Die Frist von drei Monaten zur Erhebung von Einwänden kann zudem eine unnötige Verzögerung bei Einführung neuer Geschäftsmodelle bewirken.
IG DHS	VE-DSG	17			<p>Antrag 2:</p> <p>Der Begriff der Unverzögerlichkeit in Abs. 1 ist genau zu klären. Ebenso sind die Pflichten des Auftragsbearbeiteter jene des Verantwortlichen abzustimmen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Auch hier fordert die IG DHS eine massvolle Regulierung, so dass nicht jede Kleinigkeit eine Meldung nach sich zieht. Dies wäre aus Sicht der betroffenen Personen, der Unternehmen und letztlich auch des Beauftragten nicht zweckmässig aufgrund der resultierenden Informationsflut. Denkbar wäre ein analoger Prozess wie bei einem Produkt-Rückruf durch das BLV oder das BAG – in diesem Bereich hat sich ein risikobasierter Ansatz (da abgestuft für verschiedene Situationen!) und ein funktionierender Austausch zwischen Bundesorganen und Wirtschaft etabliert.</p>
IG DHS	VE-DSG	18	1		<p>Antrag 1:</p> <p>Der Begriff "angemessene Massnahmen" ist in der Verordnung auf prinzipielle Weise zu konkretisieren, so dass die betroffenen Unternehmen einerseits Rechtssicherheit haben und andererseits keine unverhältnismässigen Massnahmen umzusetzen sind.</p> <p>Begründung 1:</p> <p>Die IG DHS befürwortet einen besseren Datenschutz "ex ante", jedoch nicht ohne eindeutige Definition der "Angemessenheit". Die Marktbearbeitung muss weiterhin unter stabilen Rahmenbedingungen stattfinden können.</p> <p>Antrag 2:</p> <p>Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter sind ist verpflichtet, angemessene Massnahmen zu treffen,</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					<p>die ab dem Zeitpunkt der Planung der Datenbearbeitung das Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit oder der Grundrechte verringern und solchen Verletzungen vorbeugen.</p> <p>Begründung 2:</p> <p>Der Einbezug der Auftragsbearbeiter in die vorliegende Bestimmung geht über die Regelung im EU-Recht hinaus. Sie wird deshalb von der IG DHS abgelehnt.</p>
IG DHS	VE-DSG	18	2		<p>Bemerkung:</p> <p>"Privacy by Default" muss so praxisnah wie möglich umgesetzt werden. Dies beinhaltet auch die Sicherstellung der Planungs- und Rechtssicherheit für Unternehmen, die beispielsweise in Kundenbindungsprogramme investieren.</p>
IG DHS	VE-DSG	19		a, b	<p>Antrag:</p> <p>Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter sind weiter zu Folgendem verpflichtet:</p> <p>(...)</p> <p>b. Sie informieren die Empfängerinnen und Empfänger von Personendaten über jede eine wesentliche Berichtigung, Löschung oder Vernichtung von Daten, über Verletzungen des Datenschutzes sowie über Einschränkungen der Bearbeitung nach Artikel 25 Absatz 2 oder 34 Absatz 2, es sei denn, eine solche Mitteilung ist nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Inhalt und Ausmass der Pflicht zur Dokumentation der Datenbearbeitung gemäss lit. a soll auf das Führen eines Verzeichnisses aller Datenbearbeitungen, für die der Verantwortliche direkt zuständig ist, beschränkt werden. Es wäre absolut unverhältnismässig, eine umfassende und detaillierte Dokumentation der Datenbearbeitung zu verlangen, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass ein Verstoss gegen die Dokumentationspflicht nach dem VE-DSG sanktioniert werden kann. Ausserdem sieht das EU-Recht keine derart weitgehende Informationspflicht vor.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

IG DHS	VE-DSG	20	1		<p>Bemerkung Es fehlt eine Bestimmung zur Bekämpfung des Missbrauchs des Auskunftsrechts, insbesondere für die zweckentfremdete Nutzung zur Beweismittelausforschung. Dies ist umso stossender, da Auskunftsbegehren de lege nie unverhältnismässig sein können, spricht auch untergeordnete Datenschutzinteressen für einen Auskunftsanspruch ausreichen. Es sind daher weitere Mechanismen zur Verhinderung des Auskunftsrechts bei offensichtlich nicht datenschutzrechtlichen Zwecken vorzusehen (z.B. durch die Ergänzung von Art. 21 VE-DSG um einen weiteren Ausnahmetatbestand).</p> <p>Antrag: <i>Jede Person kann vom Verantwortlichen kostenlos Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden.</i></p> <p>Begründung: Die Möglichkeit einer Kostenbeteiligungspauschale soll gemäss geltendem Recht weitergeführt werden (Art. 2 VDSG).</p>
IG DHS	VE-DSG	20	2	b, c, d, e, f	<p>Antrag: <i>Die betroffene Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist. In jedem Fall werden ihr folgende Informationen mitgeteilt: (...)</i></p> <p><i>f. die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Personendaten, sofern diese nicht direkt bei der betroffenen Person beschafft wurden; (...)</i></p> <p>Begründung: Wenn die Personendaten bei der betroffenen Person selbst beschafft wurden, ist ein zusätzliches Auskunftsrecht über die Datenherkunft redundant.</p>
IG DHS	VE-DSG	20	3		<p>Antrag:</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					<p>Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Pflicht zur Begründung jeglicher Entscheide (nicht nur automatisierte Einzelentscheide) greift massiv in die Freiheit eines Unternehmens ein und geht über die Erfordernisse der DSGVO hinaus.</p>
IG DHS	VE-DSG	21			<p><u>Antrag:</u></p> <p>Die Berufung auf überwiegende private Interessen muss zulässig sein. Dies gilt insbesondere für die Datenweitergabe innerhalb des Konzerns.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Siehe Begründung Antrag IG DHS zu Art. 14 Abs. 4 lit. a VE-DSG.</p>
IG DHS	VE-DSG	23	2	d	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Bestimmung ersatzlos streichen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Das Erfordernis der Einwilligung geht über die EU-Regelung hinaus und ist deshalb zu streichen.</p>
IG DHS	VE-DSG	23	3		<p><u>Bemerkung:</u></p> <p>Das Opt-out-Recht darf nicht zu einer Verunmöglichung oder Einschränkung des mitgeteilten Zweckes führen. Beispielsweise kann eine Kundenkarte nicht sinnvoll genutzt werden, wenn die betroffene Person die Zustimmung für die in den Geschäftsbedingungen vorgesehene Datenbearbeitung entzieht. Wer den in den AGB vorab beschriebenen Datenerhebungen und –bearbeitungen zustimmt, soll daher nachträglich diese Zustimmung nicht teilweise entziehen können. Es soll nur ein vollständiger Rücktritt möglich sein, da sonst das entsprechende Angebot nicht mehr sinnvoll genutzt werden kann.</p>
IG DHS	VE-DSG	24	2	a	<p><u>Bemerkung:</u></p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					Der Rechtfertigungsgrund des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrags sollte auch die Bearbeitung von Daten weiterer, in den Vertrag involvierter Personen umfassen (z.B. Kontaktpersonen für Rückfragen).
IG DHS	VE-DSG	41	5		<p>Antrag: Bestimmung ersatzlos streichen.</p> <p>Begründung: Es verletzt die Geheim- und Privatsphäre des Unternehmens, wenn die Anzeige erstattende Privatperson über das Ergebnis einer allfälligen Untersuchung informiert wird.</p>
IG DHS	VE-DSG	44	3		<p>Antrag: Bestimmung ersatzlos streichen.</p> <p>Begründung: Vorsorgliche Massnahmen im Bereich der Datenbearbeitung können massive Konsequenzen für Unternehmen haben. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass der Beauftragte vorsorgliche Massnahmen auch ohne vertieftes Abwägen der Folgen beantragt. Eine unabhängige Überprüfungsmöglichkeit ist daher entscheidend. Bis diese stattfindet, muss eine aufschiebende Wirkung bestehen.</p>
IG DHS	VE-DSG	50-55			<p>Antrag: Es sind primär verwaltungsrechtliche Sanktionen für Unternehmen vorzusehen. Lediglich subsidiär soll eine strafrechtliche Verfolgung der Mitarbeitenden bei Vorsatz möglich sein. Die maximale Bussenhöhe für Unternehmen ist auf CHF 500'000.- resp. bei leichtem Verschulden auf CHF 250'000.- zu begrenzen. Der Strafenkatalog ist mit jenem der DSGVO abzugleichen.</p> <p>Begründung: Die vorgesehene persönliche Strafbarkeit ist weder verhältnismässig noch zielführend und führt in Unternehmen zu einer Denunziationskultur. Dem Ziel – einem hohen Datenschutzniveau – ist in einem verwaltungsrechtlichen Sanktionssystem besser gedient. Ferner müssen die in Art. 50-55 zitierten Pflichten ge-</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					nauer umschrieben werden, um dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot gerecht zu werden. Durch die primäre Strafbarkeit der Unternehmen mit maximalen Bussen von CHF 500'000.- resp. CHF 250'000.- kannsichergestellt werden, dass Sanktionen wirksam und abschreckend, aber auch angemessen sind.
IG DHS	VE-DSG	52			<p>Antrag:</p> <p>Die Bestimmungen zur Schweigepflicht sollen gemäss geltendem DSG belassen werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Für die Verschärfung der heute in Art. 35 DSG beschriebenen Schweigepflicht besteht kein Anlass. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso z.B. der Onlinehandel den gleich weitreichenden Geheimhaltungspflichten wie etwa ein Arzt unterliegen soll. Ausserdem stellt Art. 52 VE-DSG mit der Bezugnahme auf "geheime Personendaten" auf einen Begriff ab, ohne diesen näher zu definieren.</p>
IG DHS	VE-DSG	59			<p>Antrag:</p> <p>Die Übergangsfrist von zwei Jahren ist generell zu gewähren.</p> <p>Begründung:</p> <p>Eine generelle Übergangsfrist von zwei Jahren ist angemessen und EU-konform (DSGVO).</p>

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten